

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

61. Jahrgang

Würzburg, 27. Oktober 2016

Nr. 15

### Inhaltsübersicht:

#### Amtlicher Teil

Bek vom 10.10.2016 Nr. 10-2161-30-3 über die allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen ..... 113

#### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 19.10.2016 Nr. 12-1444.10-3-4 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2016..... 116

#### Planung und Bau

Bek vom 20.10.2016 Nr. 32-4354.4-2/10 über das Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Kreisstraße AB 1/ AB 3, Ortsumgehung Pflaumheim, Markt Großostheim, Neubau von Abschnitt 120, Station 0,663 (AB 3), bis Abschnitt 100, Station 1, 716 (AB 1), Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+344,527; Erörterungstermin. 116

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen ..... 117

### Amtlicher Teil

#### Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 10.10.2016, Nr. 10-2161-30-3, über die allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen

Aufgrund des Art. 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (BayRS 2187-3-I, GVBl 2007, 922), zuletzt geändert am 25.06.2012 (GVBl 2012, 270), erteilt die Regierung von Unterfranken folgende allgemeine Erlaubnis:

##### I. Allgemeine Erlaubnis

1. Folgende Organisationen dürfen im Regierungsbezirk Unterfranken in den Jahren **2017** und **2018** Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen) veranstalten, wenn sie die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz erfüllen oder nach der Satzung oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen:

- Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e.V. mit seinen Untergliederungen
- Bayer. Rotes Kreuz mit seinen Untergliederungen
- Deutscher Caritasverband e. V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und ihren Untergliederungen (z. B. Malteser Hilfsdienst e.V.)
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und ihren Untergliederungen (z. B. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.)
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., Landesverband Bayern mit seinen Untergliederungen
- Lebenshilfe – Landesverband Bayern einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen
- Sozialverband VdK Deutschland mit seinen Untergliederungen

rungen

- Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)
- Deutsche Lepra- und Tuberkulosehilfe e.V.
- Förderverein Wärmestube e.V., Würzburg
- Wildwasser Würzburg e.V.
- Clubs von Lions in Deutschland einschließlich ihrer Fördervereine und Hilfswerke
- Clubs von Rotary in Deutschland einschließlich ihrer Fördervereine und Hilfswerke
- Clubs von Zonta in Deutschland einschließlich ihrer Fördervereine und Hilfswerke
- Elternbeiräte und Fördervereine von Kindergärten, Kinderhorten und Schule, die in Trägerschaft einer Gemeinde oder der katholischen bzw. evangelischen Kirche stehen
- Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Bayern
- Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen der römisch-katholischen Kirche
- Feuerwehrvereine
- Gesangsvereine, die dem Deutschen Chorverband e.V. angehören
- Musikvereine, die dem Bayer. Blasmusikverband e.V. angehören
- Sportvereine, die dem Bayer. Landes-Sportverband e.V. angehören
- Schützenvereine, die einem nach § 15 WaffG anerkannten Schießsportverband angehören
- Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund e.V. angehören
- Obst- und Gartenbauvereine, die dem Bayer. Landesver-

band für Gartenbau und Landespflege e.V. angehören

- Trachtenvereine, die dem Bayer. Trachtenverband angehören
  - Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. einschließlich seiner Untergliederungen
  - Bund Naturschutz in Bayern e.V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000,00 € betragen.
  3. Mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
  4. Der Reinertrag muss mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.

Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

## II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung des Veranstaltungsortes angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeindegebiete, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei allen betroffenen Gemeinden sowie der Regierung von Unterfranken anzuzeigen.
2. Der Anzeige sind folgende Angaben beizugeben:
  - Veranstalter
  - verantwortliche Person(en)
  - Zweck der Lotterie oder Ausspielung
  - Art, Ort und Zeit der Veranstaltung
  - Anzahl der Lose und Lospreis (Spielplan)
  - Verwendung des Reinertrages
3. Der Losverkauf darf die Dauer von **vier** Wochen nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Festveranstaltung durchgeführt werden.
4. Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über den Regierungsbezirk Unterfranken hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe des Internets ist nicht zulässig.
5. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
6. Mit der Veranstaltung der Lotterie oder Ausspielung dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist jedoch zulässig.
7. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
8. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten.

## III. Abweichungen vom Glücksspielstaatsvertrag

Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Staats-

vertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV, GVBl. 2012, S. 318) zugelassen.

## IV. Abrechnung

Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung zu fertigen, die mindestens die Angaben nach dem beigefügten Muster enthält. Die Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen und mit den Belegen mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt.

Die Regierung von Unterfranken und die Gemeinde des Veranstaltungsortes können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

## V. Hinweise

Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes als Sicherheitsbehörde, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

## VI. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 01.01.2017 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 31.12.2018.

Würzburg, 10.10.2016  
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident

GAP1 2161

RAB1 2016 S. 113

*Anlage zur allgemeinen Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen der Regierung von Unterfranken siehe Seite 115.*



## Sicherheit, Kommunales und Soziales

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung vom 19.10.2016 Nr. 12-1444.10-3-4

#### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain hat in ihrer Sitzung vom 01.06.2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 09.06.2016 Nr. 12-1444.10-3-4 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Rettungszweckverbandes Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 19.10.2016  
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel  
Abteilungsleiter

#### II.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 13 ff. der Satzung des Zweckverbandes erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.882.500 €  
und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 349.700 €  
ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 70.000 € festgesetzt.

#### § 4

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 250.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Zweckverbandsumlage für die durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben wird auf 1.121.900 € festgesetzt. Sie ist durch die Verbandsmitglieder gemäß § 14 der Zweckverbandssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt aufzubringen:

Landkreis Aschaffenburg	550.581,53 €
Landkreis Miltenberg	370.189,71 €
Stadt Aschaffenburg	201.128,76 €

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Miltenberg, 20.06.2016

Zweckverband für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain

Jens Marco Scherf

Landrat und Verbandsvorsitzender

GAP1 1444

RAB1 2016 S. 116

## Planung und Bau

### Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Kreisstraße AB 1 / AB 3, Ortsumgehung Pflaumheim, Markt Großostheim, Neubau von Abschnitt 120, Station 0,663 (AB 3), bis Abschnitt 100, Station 1,716 (AB 1), Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+344,527; Erörterungstermin

Bekanntmachung vom 20.10.2017 Nr. 32-4354.4-2/10

1. Zur Erörterung der in Bezug auf das o. g. Bauvorhaben erhobenen Einwendungen und eingegangenen Stellungnahmen führt die Regierung von Unterfranken einen zweiten Erörterungstermin durch und zwar am

**Mittwoch, 23. November 2016, um 9.30 Uhr  
in der Bachgauhalle, Bachgaustraße 3,  
63762 Großostheim.**

Falls erforderlich wird der Erörterungstermin am Donnerstag, den 24. November 2016, und an den nachfolgenden Tagen (außer Samstag, Sonntag, Feiertag) fortgesetzt; dies wird am Ende des jeweiligen Verhandlungstages bekannt gegeben.

2. Den Beteiligten ist die Teilnahme am Erörterungstermin freigestellt. Beteiligte sind insbesondere die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden, Personen, die Einwendungen erhoben haben, und die übrigen von dem Vorhaben Betroffenen sowie die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG). Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis) ausweisen können.
6. Diese öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins ersetzt die individuellen Benachrichtigungen der Einwendungsführer, eine gesonderte schriftliche Ladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht mehr.

Würzburg, 20.10.2016  
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident

GAPI 4354

RABl 2016 S. 116

---

## Nichtamtlicher Teil

---

### BUCHBESPRECHUNGEN

Schwenk

#### **Finanzrecht der Kommunen II**

Abgabenrecht in Bayern

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

87. Aktualisierung mit Erläuterungen

Stand: 26. Juni 2016

Preis: 84,55 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurden steuerrechtliche Vorschriften geändert, insbesondere auch die Abgabenordnung. Ein Teil davon betrifft Änderungen ab dem 23.07.2016, der überwiegende Teil betrifft Änderungen ab dem 01.01.2017. Da die Kommunen sich bereits vor dem Jahresbeginn hinsichtlich ihrer IT-Verfahren darauf einstellen müssen, werden vom Umfang her die Rechtsänderungen bis § 177 AO sowie bei den §§ 239, 240 AO in die 87. Lieferung aufgenommen. Die restlichen Änderungen sowie die Änderungen für das EGAO und weitere steuerliche Rechtsnormen folgen in der 88. Lieferung.

Nitsche/Baumann/Schwamberger

#### **Satzungen zur Abwasserbeseitigung mit Abgabenregelungen**

Kommentierte Ausgabe

60. Aktualisierungslieferung

Stand: Juli 2016

Preis: 136,44 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 60. Ergänzungslieferung enthält Berechnungs- und Vergleichshilfen zur Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen (Erl. 65.10). Ansonsten wurden die Erläuterungen der aktuellen Rechtsprechung angepasst und entsprechend aktualisiert bzw. ergänzt.

Schwenk/Frey

#### **Finanzrecht der Kommunen I**

Kommentar

169. Ergänzungslieferung

Stand: 15. Juli 2016

Preis: 80,72 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 169. Lieferung enthält insbesondere die Steuerschätzung Mai 2016, das Ergebnis des Finanzausgleichsgesprächs für 2017, die neue Richtlinie für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben 2016 (RZWAs 2016), Informationen zum neuen Vergaberecht ab 18.04.2016 und die Aktualisierung von Statistikdaten.

Schellhorn/Hohm/Scheider

#### **SGB XII**

Kommentar zum SGB XII

19. Auflage

Stand: 01. März 2015

ca. 1349 Seiten

Preis: 89,00 Euro

ISBN 978-3-472-08077-0

Luchterhand Verlag

Die mittlerweile 19. Auflage führt den renommierten Sozialhilferechtskommentar in vollständiger Überarbeitung gegenüber der Voraufgabe fort. Schwerpunkte der Kommentierung sind dabei vor allem:

- die umfassende Kommentierung der seit der Voraufgabe eingetretenen gesetzlichen Änderungen,
- Darstellung und kritische Wertung der Rechtsprechung zum SGB XII sowohl der Sozialgerichte als auch des BVerfG,

BVerwG und BGH,

- die Verzahnung des Sozialhilferechts mit den anderen Sozialleistungsbereichen sowie
- die Einbeziehung der Kommentierung des mit der Sozialhilfe eng verzahnten Asylbewerberleistungsgesetzes incl. seiner Änderungen zum 1. März 2015.

Nitsche/Baumann/Schwamberger

**Satzungen zur Wasserversorgung mit Abgabenregelungen**

Kommentierte Ausgabe

52. Aktualisierungslieferung

Stand: Juli 2016

Preis: 103,95 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 52. Ergänzungslieferung enthält Berechnungs- und Vergleichshilfen zur Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen. Ansonsten wurden die Erläuterungen der aktuellen Rechtsprechung angepasst und entsprechend aktualisiert bzw. ergänzt.



